

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. F. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Nr. 20.

Bekanntmachung.

Die beiden Chemnitzer Gäßchen, welche vom Holzmarke nach der Langgasse und von da nach dem Graben führen, sind größtentheils so enge, daß dieselben bei der so sehr gesteigerten Gewerbsthätigkeit, um Unglücksfällen vorzubeugen, für Fuhrwerk jeder Art eigentlich gänzlich abgesperrt werden sollten, indem nur kürzlich der Fall vorgekommen ist, daß ein Kind nahe daran war, überfahren oder erquetscht zu werden.

Um jedoch den Gewerbsbetrieb der In- und Anwohnenden, so viel als thunlich, zu schonen, ist die gedachte Sperrung auf folgende polizeiliche Maßregeln beschränkt worden, welche sofort nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft treten:

- 1) dasjenige Chemnizergäßchen, welches von der Langgasse nach dem Graben führt, und künftig ausschließlich mit dem Namen:

Chemnizergäßchen

zu bezeichnen ist, wird für Fuhrwerk gänzlich abgesperrt, und auch hinsichtlich der Passage mit leichtem Fuhrwerk oder zu Pferde ist alles schnelle Fahren oder Reiten bei Strafe untersagt.

- 2) das andere Chemnizergäßchen, welches vom Holzmarke nach der Langgasse führt und künftig passender mit dem Namen

Marktgäßchen

zu belegen ist, wird in der Regel für Fuhrwerk jeder Art gänzlich abgesperrt, indem sowohl an dem Eingange vom Holzmarke, als auch an dem Eingange von der Langgasse Ketten angebracht sind, welche das Einpassiren jeden Wagens hindern. Damit jedoch

- 3) für diejenigen, welche dieses Gäßchen bewohnen, die für ihren Haushalt oder für ihr Gewerbe unumgänglich nöthigen Fahren, an die Häuser der betreffenden Bewohner gelangen können, ist die Einrichtung getroffen worden, daß die beiden Ketten, eintretenden Falls, geöffnet werden können, welchenfalls jedoch das Auf- oder Abladen sofort zu bewirken und dann das Fuhrwerk wieder aus dem Gäßchen zu entfernen ist.

- 4) Die Polizeidienerschaft ist mit behufiger Anweisung versehen worden, darüber zu wachen, daß dem Inhalte dieser Bekanntmachung überall pünktlich nachgegangen werde.

Contraventionen dagegen werden mit einer Geldstrafe von 20 Neugroschen bis zu Zehn Thalern — oder, nach Befinden, mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Dieses Alles wird zu Jedermanns Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Chemnitz den 15. März 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

C. W. Zeisig, f. d. B.

Bekanntmachung.

Das Aufbrennen des Landgestützeichens, bei den im Jahr 1846 geboren und vorschriftsmäßig angemeldeten Fohlen in Chemnitz, wird den 31. dieses Monats auf der Lohgasse bei dem Schmiedemeister Göthe Nr. 20|285 und zwar früh von 8 Uhr an vorgenommen werden.

Chemnitz am 19. März 1847.

Die Rentamtsverwaltung.

Bekanntmachung.

Die Folien des Grund- und Hypothekenbuches über das Dorf

Herrenhaide

sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vorbereitet und es liegt der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuches für Alle, die daran ein Interesse haben, in des unterzeichneten Gerichtsdirectors zu Chemnitz Privatexpedition zur Einsicht bereit. Es werden daher Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuches wegen ihnen an Grundstücken des genannten Ortes zustehender dinglicher Rechte Etwas einzuwenden haben möchten, hiermit aufgefordert, diese Einwendungen binnen einer sechsmonatlichen Frist, längstens aber

den Einundzwanzigsten October 1847

bei der unterzeichneten Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, widrigenfalls sie dieser Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch werden eingetragen werden, keinerlei Wirkung beigelegt werden wird.

Wittgensdorf am 12. März 1847.

Herrschastlich Albanus'sche Gerichte allda.

Eduard Otto Börner, Ger. Dir.

48. Jahrg.

23